



Handwerkskammern
Baden-Württemberg

Selbstständig im Handwerk



Kapitel 12: Umweltschutz – umweltbewusste Betriebsführung

Die umweltbewusste Betriebsführung gehört beim Aufbau der eigenen Firma von Anfang an zur Grundlage des Unternehmenskonzepts. Es geht dabei nicht nur um die Einsparung von Kosten und den Schutz der Umwelt. Es geht auch darum, in einem sensibler gewordenen Umfeld als moderner Betrieb zukunftsfähig zu sein und in der Öffentlichkeit, bei Behörden, Kunden und Nachbarn als vertrauenswürdiger Partner glaubhaft aufzutreten.

Das sogenannte Verursachungsprinzip wird langfristig immer konsequenter umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass die Preise für den Wasser- und Energieverbrauch, für die Entsorgung von Abfall und Abwasser sowie für den Individualverkehr und den Verbrauch nichterneuerbarer Rohstoffe weiter steigen werden.

Umweltorientierte Betriebsführung

Das Thema Nachhaltigkeit mit den Feldern Ökologie, Ökonomie, Soziales sowie Klimaschutz stellt mittlerweile einen wichtigen Wettbewerbsfaktor dar. Mit einer umweltorientierten Betriebsführung schaffen Sie neben Kosteneinsparungen und Imagegewinn auch Rechtssicherheit und senken das Risiko von Schadens- und Haftungsfällen. Darüber hinaus verbessern Sie damit den Gesundheitsschutz in Ihrem Betrieb.

Da die Umweltgesetzgebung auf allen Ebenen (EU, Bund, Land, Landkreis und Gemeinde) laufend fortgeschrieben wird, ist es erforderlich, sich permanent über die Vorschriften und Richtlinien zu informieren.

Umweltberater

Die für den Betrieb speziell geltenden Anforderungen müssen ermittelt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen umgesetzt werden. Die Umweltberater der Handwerkskammern oder der Fachverbände unterstützen bei der Zusammenstellung der für den Betrieb geltenden Auflagen und wie diese Auflagen zweckmäßig umgesetzt werden können.

Energie

Es gibt kein Patentrezept für den idealen Energieträger oder die ideale Verteilung im Betrieb, sondern eine Fülle von Möglichkeiten und deren Kombination. Die vorhandene Energie muss möglichst effizient genutzt und erneuerbare Energien müssen eingesetzt werden. Dafür hat der Gesetzgeber Fördermöglichkeiten in Form von Zuschüssen oder vergünstigten Krediten vorgesehen. Auch steuerliche Erleichterungen sind für Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch möglich.

Abfälle

Beim Abfall gilt die Faustregel „Vermeiden vor Verwerten vor Beseitigen“. Durch den Einsatz langlebiger Produkte und der betriebsinternen Kreislaufführung von Stoffen lassen sich Abfälle größtenteils vermeiden. Die entstehenden Abfälle sollen primär verwertet werden, beispielsweise durch stoffliche Aufbereitung. Es bestehen Pflichten zur getrennten Sammlung und Lagerung von Abfällen. Gleichzeitig können dadurch jedoch auch Kosten eingespart werden. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen gelten verschärfte Anforderungen (siehe dazu auch die Broschüre „Abfallentsorgung

im Handwerk“). Durch eine saubere Dokumentation der vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung ist die gesetzlich geforderte Nachweispflicht gut zu erfüllen.

Technische Anleitung Lärm/Technische Anleitung Luft

In der Nachbarschaft von Handwerksbetrieben fühlen sich Anwohner häufig durch Lärm oder Gerüche gestört. Bei Lärm sind je nach Gebietstyp bestimmte Richtwerte einzuhalten. Das gilt auch für bestimmte Luftschadstoffe wie z. B. Lösemittel beim Lackieren. Lärm- und Geruchsbelästigungen für Nachbarn können schon durch organisatorische Maßnahmen vermieden werden. Beispiele dafür sind das Schließen von Fenstern und Türen oder das Umstellen von Maschinen oder der Einbau von Filtern. Bei der Neuansiedlung von Betrieben und bei Betriebserweiterungen wird mittlerweile von der zuständigen Behörde eine Lärmprognose verlangt. Diese muss bei einem externen Gutachter in Auftrag gegeben werden.

Gefahrstoffe/wassergefährdende Stoffe

In fast jedem Handwerk werden Betriebsmittel verwendet, die gefährliche Eigenschaften besitzen und somit als Gefahrstoffe eingestuft sind. Hier einige Beispiele für Gefahrstoffe:

- Säuren und Laugen sind ätzend.
- Reiniger, Farben, Lacke oder Verdünnungen sind entzündbar.
- Sauerstoff und Acetylen sind Gase, die unter Druck stehen.

Unter dem Begriff „Verwenden“ versteht man z. B. das Gebrauchen, das Lagern, Abfüllen, Umfüllen oder Mischen.

Es muss zunächst geprüft werden, ob diese Substanzen durch weniger gefährliche ersetzbar sind. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe anzulegen und eine Beurteilung der Gefährdung durch diese Stoffe vorzunehmen. Der Arbeitgeber legt in der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen fest. Die Mitarbeiter müssen darüber informiert und im sachgerechten Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen sein.

Manche Gefahrstoffe haben zusätzlich wassergefährdende Eigenschaften. Daher ist beim Arbeiten mit solchen Stoffen (z. B. Öle, Lacke oder Kühlschmierstoffe) zwingend darauf zu achten, dass austretende Flüssigkeiten nicht unkontrolliert in das Abwasser gelangen oder das Grundwasser beeinträchtigen. Wenn möglich, sind Abscheider zu verwenden.

Werden Gefahrstoffe gelagert, hat der Grundwasserschutz oberste Priorität. In der Regel wird eine Auffangmöglichkeit für eventuelle austretende Stoffe gefordert. Sie ist abhängig von der gelagerten Menge und der Wassergefährdung der gelagerten Stoffe.

In Wasserschutzgebieten sind diese Anforderungen besonders hoch. Diese Vorgaben gelten auch bei Abfällen.

Bei entzündbaren Gefahrstoffen gilt dem Brand- und Explosionsschutz besonderes Augenmerk.

Auch in Gebieten mit Hochwassergefahr müssen unter Umständen zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Für den Transport von vielen Gefahrstoffen oder auch Geräten und Maschinen gelten zusätzlich Vorschriften des Gefahrgutrechts (siehe hierzu auch Broschüre „Gefahrstoffe im Handwerk“).

Altlasten

Altlasten (korrekt bezeichnet als schädliche Bodenveränderungen) resultieren in der Regel aus der Vergangenheit, weil die heutigen Sicherheitsvorschriften eine Bodenverunreinigung bei entsprechender Arbeitsweise nicht mehr erwarten lassen. Eine Sanierung von Bodenverunreinigungen ist sehr aufwändig. Wichtig zu wissen ist, dass zur Sanierung neben dem Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger auch der aktuelle Grundstückseigentümer oder -inhaber herangezogen werden kann.

Werden Existenzgründungen auf Grundstücken vorgenommen, auf denen früher beispielsweise metallverarbeitende Betriebe, Tankstellen, chemische Reinigungen, Schrottplätze oder Kfz-Werkstätten ansässig waren, sollte der Existenzgründer besonders aufmerksam sein. Bei Bedarf sollte er sich einen lückenlosen Überblick über die gewerblichen Aktivitäten in der Vergangenheit verschaffen und die untere Bodenschutzbehörde ansprechen. Diese ist verpflichtet, ein Altlastenkataster über Flächen zu führen, bei denen Verunreinigungen zu erwarten sind.

EMAS, DIN EN ISO 14001, Umweltmanagement

Falls Sie besonders umweltsensible Kunden haben oder Ihr Betrieb Zulieferer für die Industrie ist, kann es für Sie vorteilhaft sein, Ihre umweltorientierte Betriebsführung zu dokumentieren. Instrumente wie die Verordnung der Europäischen Union „über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“ – kurz „EMAS“ – sowie die internationale Norm für Umweltmanagementsysteme (DIN EN ISO 14001) bieten Ihnen den passenden Rahmen. Die Umweltberater Ihrer Kammer oder Ihres Fachverbandes begleiten Sie dabei, so dass die Einführung dieser Instrumente mit einem vertretbaren Aufwand geschieht. Ihre unternehmerische Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der nachfolgenden Generation wird durch die Verwendung der Instrumente gestärkt und zudem stellen Sie damit gleichzeitig Ihren Betrieb gegenüber den Kunden positiv dar.

Impressum

8. Auflage

Herausgeber:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg
Heilbronner Str. 43
70191 Stuttgart
Telefon: 0711 1657-0

Autoren der aktuellen Auflage:

Ines Bonnaire, Jörg Fuchs, Jürgen Gergely, Gabriele
Hanisch, Rolf Koch, Stefan Mayer, Nicola Pauls,
Thomas Rieger, Markus Schweinstetter, Daniel Seeger,
Anna Teufel, Sylvia Weinhold
Die Autoren sind Berater bei den Handwerkskammern
in Baden-Württemberg.

Redaktion:

Franz Falk, Stuttgart

Lektorat:

Elke Hofmann, Kelttern

Layout und Satz:

Holzmann Medien GmbH & Co. KG
86825 Bad Wörishofen

Druck:

primustype Robert Hurler GmbH
Gutenbergstr. 15
73274 Notzingen

Copyright:

Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg,
Stuttgart 1995/2002/2004/2008/2010/2015/2021

Die Betriebsberater der Handwerkskammern in
Baden-Württemberg werden gefördert durch das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie
das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg.

Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird
auf die Verwendung von unterschiedlichen Sprach-
formen der Geschlechter verzichtet. Sämtliche
Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Bildnachweise:

AdobeStock – DANLIN Media GmbH
AdobeStock – Khaligo
Falk Heller, www.argum.com
istock.com – leah613
Manfred Grünwald
Merle Busch
STEFFENMÜLLERFOTOGRAFIE
www.StefanKeller-Fotografie.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

